

Verordnung des Gemeinderates vom 2.12.1996, 29.6.2000 und 22.9.2011, mit der Auf Grund der §§ 25 Abs. 5 und 94d. StVO, BGBl. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 518/1994, soweit Gemeindestraßen oder öffentliche Privatstraßen im Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck davon betroffen sind, verordnet wird:

§ 1

Wer ein Kraftfahrzeug, für das eine Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 4 StVO erteilt wurde, in einer durch Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a StVO festgelegten Kurzparkzone abstellt, hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug während der Dauer des Abstellens mit einer Anwohnerparkkarte (§ 2) gemäß § 5 gekennzeichnet ist.

§ 2

(1) Als Hilfsmittel zur Kontrolle werden Parkkarten mit der Bezeichnung „Parkkarte A“ (Anwohnerparkkarten) bestimmt.

(2) Die Anwohnerparkkarten sind nach dem in der Anlage 1 gezeigten Muster auszuführen. Sie müssen eine Größe von etwa 8,5 cm Länge und ca. 5,5 cm Breite (Scheckkartenformat) haben.

(3) Auf der Vorderseite der Anwohnerparkkarten sind das polizeiliche Kennzeichen des Fahrzeuges, die Bezeichnung der mit Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a StVO festgelegten Parkzone sowie das Ende der Gültigkeitsdauer der gemäß § 45 Abs. 4 StVO erteilten Bewilligung zu vermerken.

§ 3

Wer ein Kraftfahrzeug, für das eine Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 4a StVO erteilt wurde, in einer durch Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a StVO festgelegten Kurzparkzone abstellt, hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug während der Dauer des Abstellens mit einer Berufsparkkarte (§ 4) gemäß § 5 gekennzeichnet ist.

§ 4

(1) Als Hilfsmittel zur Kontrolle werden Parkkarten mit der Bezeichnung „Parkkarte B“ (Berufsparkkarten) bestimmt.

(2) Die Berufsparkkarten sind nach dem in der Anlage 2 gezeigten Muster auszuführen. Sie müssen eine Größe von etwa 8,5 cm Länge und ca. 5,5 cm Breite (Scheckkartenformat) haben.

(3) Auf der Vorderseite der Berufsparkkarten sind das polizeiliche Kennzeichen des Fahrzeuges, die Bezeichnung der mit Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a StVO festgelegten Parkzone sowie das Ende der Gültigkeitsdauer der gemäß § 45 Abs. 4a StVO erteilten Bewilligung zu vermerken.

§ 5

(1) Bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hat die Anbringung der Parkkarten nach §§ 2 und 4 (z.B. durch Ankleben) so zu erfolgen, dass deren Vorderseite durch die Windschutzscheibe hindurch zur Gänze sichtbar ist und eine Lageveränderung der Parkkarten, die diese Sichtbarkeit einschränken könnte, verhindert wird.

(2) Bei anderen Kraftfahrzeugen sind die Parkkarten an einer sonstigen Stelle anzubringen, wo sie gut wahrnehmbar sind.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1.3.1997 in Kraft und ist auf das Aufstellen von Kraftwägen anzuwenden, für die ab diesem Zeitpunkt eine Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 4 oder Abs. 4a StVO erteilt wird. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 16.10.1995, Zl. VI/2-12527/1994-STV, außer Kraft, findet aber auf das Aufstellen von Kraftwägen, für die die geltende Ausnahmegewilligung vor dem 1.3.1997 erteilt wurde, weiter Anwendung.

[Parkkarte bei Bewilligung mit KPZ-Abgabepflicht]

INNS' BRUCK DVR 0059331	Parkkarte A <i>Pol. Kennzeichen / gilt bis</i>
Zone	
	PW-
(Amtssiegel)	Für den Stadtmagistrat:

[Parkkarte bei Bewilligung ohne Parkabgabepflicht]

INNS' BRUCK DVR 0059331	Parkkarte A <i>Pol. Kennzeichen / gilt bis</i>
Zone	
	ohne KPZ-Abgabe PW-
(Amtssiegel)	Für den Stadtmagistrat:

[Parkkarte bei Bewilligung mit KPZ-Abgabepflicht]

INNS' BRUCK DVR 0059331	Parkkarte B <i>Pol. Kennzeichen / gilt bis</i>
	<i>Zone</i>
	PW-
(Amtssiegel)	Für den Stadtmagistrat:

[Parkkarte bei Bewilligung ohne Parkabgabepflicht]

INNS' BRUCK DVR 0059331	Parkkarte B <i>Pol. Kennzeichen / gilt bis</i>
	<i>Zone</i>
	ohne KPZ-Abgabe PW-
(Amtssiegel)	Für den Stadtmagistrat: